

c) in ungetrennten Ortslagen: die Feststellungen des Urkundsvermessungsberechtigten, ob und inwieweit der örtliche Verlauf der topographischen Begrenzungslinien den Erklärungen der beteiligten Eigentümer oder Rechtsträger entspricht (Ziffer 85 Absatz 1).

(5) Zu dem Inhalt der Grenzniederschrift gehören ferner:

- a) weitere Feststellungen des Urkundsvermessungsberechtigten zu dem Grenzverlauf und dessen Darstellung in den Vermessungsniederschriften und der Flurkarte;
- b) weitere Erklärungen der Beteiligten über den Grenzverlauf oder die Vermarkung der Grenzpunkte;
- c) die Anträge auf Übernahme der Vermessungsergebnisse in die Liegenschaftsdokumentation;
- d) die Anträge auf Vereinigung von Grundstücken.

(6) Feststellungen über unrichtige Vermessungsdaten aus früheren Vermessungen sind in die Grenzniederschrift nicht aufzunehmen.

113. (1) Vor der Grenzverhandlung hat der Urkundsvermessungsberechtigte die Person der Beteiligten festzustellen. Dazu haben sich die Beteiligten auszuweisen, sofern sie dem Urkundsvermessungsberechtigten nicht persönlich bekannt sind. In der Grenzniederschrift ist zu vermerken, wie sich der Urkundsvermessungsberechtigte Gewißheit über die Person der Beteiligten verschafft hat.

(2) Erhält der Urkundsvermessungsberechtigte keine Gewißheit über die Person eines Beteiligten, ist dies in der Grenzniederschrift zu vermerken. Erforderlichenfalls ist die Grenzverhandlung zu vertagen oder abzubrechen.

114. (1) Vor der Grenzverhandlung hat der Urkundsvermessungsberechtigte die Verfügungs- und die Vertretungsbefugnis der Beteiligten zu prüfen.

(2) Fehlt die Verfügungsbefugnis oder kann die Vertretungsbefugnis nicht nachgewiesen werden, ist dies in der Grenzniederschrift zu vermerken. Erforderlichenfalls ist die Grenzverhandlung zu vertagen oder abzubrechen.

115. (1) Die Grenzniederschrift ist in Gegenwart des Urkundsvermessungsberechtigten den Beteiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen und von ihnen zu genehmigen.

(2) Die Grenzniederschrift ist durch die Beteiligten und den Urkundsvermessungsberechtigten zu unterschreiben.

(3) Lehnt ein Beteiligter die Genehmigung der Grenzniederschrift oder die Unterschrift ab, ist dies in der Grenzniederschrift zu vermerken.